

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „PSV Wachstum ESG“ (ISIN: DE000A2H68S0, DE000A3ETBC8)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Das „OGAW-Sondervermögen“ wird zukünftig im gesamten Dokument abgekürzt als „Sondervermögen“ bezeichnet. Die Abkürzung „AABen“ für „Allgemeine Anlagebedingungen“ lautet künftig „AAB“.
- Die Investitionsmöglichkeit gemäß § 2 Nr. 2 „Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind“ wird auf bis zu 49 % reduziert.
- In § 2 Nr. 5 werden die Auswahlkriterien für zu erwerbende Anteile an Investmentfonds ergänzt. Eine Änderung der Anlagepolitik ist hierdurch nicht beabsichtigt.
- In § 2 Nr. 6 werden sämtliche ESG-Anlagegrenzen des Sondervermögens dargestellt, einschließlich der Anforderungen der ESMA-Namensrichtlinie, die sich aufgrund der Verwendung von ESG- und nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Fondsnamen ergeben.
- § 2 Nr. 7 wird um einen Verweis auf § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz, wonach bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote auf die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen ist, ergänzt.
- In § 7 werden Streichungen („je Anteilklasse“ und „für jede Anteilklasse“) vorgenommen.
- In § 7 Nr. 3 wird die Mindestverwahrstellenvergütung gestrichen.
- Die Belastung von Kosten betreffend eines dauerhaften Datenträgers nach § 7 Nr. 5 d) ist künftig möglich, wenn es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handelt.
- In § 7 Nr. 6a) wird der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung auf jetzt fünf Jahre auf fortlaufender Basis festgelegt. Es kann die erfolgsabhängige Vergütung somit nur geltend gemacht werden, wenn die überdurchschnittliche Wertentwicklung etwaige negativ abweichende Wertentwicklungen der zurückliegenden fünf Jahren übertrifft. Die Berechnung erfolgt jetzt anhand der Abrechnungsperiode (zuvor Geschäftsjahr).
- In § 7 Nr. 6b) wird klarstellend ergänzt, dass die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode erfolgt. Ferner wird die Beschreibung der ersten Abrechnungsperiode gestrichen. Ferner bestimmt sich die Berechnung wird Geschäftsjahr
- § 11 wird gestrichen, da die Rücknahmebeschränkung zukünftig bereits auf Ebene der Allgemeinen Anlagebedingungen geregelt wird.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 21.05.2025 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 16.04.2025
Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen („BAB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **PSV WACHSTUM ESG** die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“) von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AAB“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
6. Derivate gemäß § 9 der AAB,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Das Sondervermögen darf bis zu 49 % aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 3 investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 investieren.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 investieren. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 investiert werden, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien positiv bewertet worden sind. Als positiv bewertet gelten die Vermögensgegenstände, die ein Mindest-ESG-Rating von BB des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC (MSCI) aufweisen. Die Skala vom MSCI ESG-Rating reicht von CCC bis AAA, wobei AAA die beste Bewertung darstellt. Das ESG-Rating für Investmentanteile ist der gewichtete Durchschnitt der Portfolio-Einzeltitel, für die bei MSCI Daten zum ESG-Rating vorliegen.

Für das Sondervermögen werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Emittenten oder Basiswerte

- mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Kinderarbeit aufweisen;
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und/oder ihren Produkten aufweisen;
- gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes verstoßen. Daneben wird die gute Unternehmensführung im Rahmen des ESG-Ratings als einer von vielen Faktoren mitberücksichtigt.

Die Einzelheiten und deren Funktionsweise sind dem Verkaufsprospekt und den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu entnehmen.

8. Mehr als 50 % des Wertes des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (<Aktienfonds>). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **PSV WACHSTUM ESG SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beistandshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie

ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,95 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird;
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Erfolgsabhängige Vergütung

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 4,5 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Nettoinventarwerten errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann jeweils eine Zwischenausschüttung in den Monaten November oder Dezember erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Abweichend beginnt das erste Geschäftsjahr mit Auflage.